

Düsseldorf Congress

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

für die Objekte:
CCD Congress Center Düsseldorf,
Messehallen

Stand: Juni 2024

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen.....	3
§ 3 Vertragspartner, Veranstalter	3
§ 4 Vertragsgegenstand.....	3
§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten, Umsatzsteuer.....	4
§ 6 Übergabe, Rückgabe	4
§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising, Rauchverbot	4
§ 8 Garderoben, Toiletten, Bewachung von Eingängen.....	5
§ 9 Akkreditierung, Ausweissystem	5
§ 10 Parkplatzregelung	5
§ 11 Werbung, Promotion Aktionen	5
§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen.....	5
§ 13 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe.....	5
§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten.....	5
§ 15 Haftung des Veranstalters	6
§ 16 Haftung von Düsseldorf Congress.....	6
§ 17 Rücktritt, Kündigung.....	6
§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung	7
§ 19 Höhere Gewalt	7
§ 20 Ausübung des Hausrechts.....	7
§ 21 Abbruch von Veranstaltungen	8
§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung.....	8
§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	8
§ 24 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand,	8
§ 25 Salvatorische Klausel.....	8

Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der Düsseldorf Congress GmbH (nachfolgend Düsseldorf Congress genannt) gelten insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik. Sie gelten insbesondere für Veranstaltungen in den folgenden Objekten (nachfolgend Versammlungsstätte genannt):

- CCD Congress Center Düsseldorf,
- Messehallen auf dem Messegelände in Düsseldorf.

2. Für Verträge mit Düsseldorf Congress, die die Durchführung virtueller oder hybrider Veranstaltungen zum Gegenstand haben sowie bei Veranstaltungen, bei denen Düsseldorf Congress das elektronische Einlassmanagement für Besucher übernimmt, gelten sowohl diese AVB als auch zusätzlich die „Zusatzvereinbarung für digitale Leistungen“, die dem Veranstalter zugänglich gemacht wurden und welche er auch auf Anforderung nochmals von Düsseldorf Congress zugesandt erhält.

3. Diese AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen - einschließlich mehrjährig wiederholender - Vertragsverhältnisse.

4. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) gelten nicht, wenn die Düsseldorf Congress sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

1. Vertragspartner sind die Düsseldorf Congress und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Düsseldorf Congress offenzulegen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber der Düsseldorf Congress zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner der Düsseldorf Congress für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Düsseldorf Congress.

2. Der Veranstalter hat der Düsseldorf Congress vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der Düsseldorf Congress die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der nordrhein-westfälischen Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) wahrnimmt.

3. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift oder elektronischer Signatur beider Vertragsparteien. Übermittelt Düsseldorf Congress noch nicht unterschriebene oder elektronisch signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlages an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die übermittelten Vertragsexemplare unterzeichnet oder elektronisch signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an Düsseldorf Congress sendet und eine gegenzeichnete oder elektronisch signierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform mit einfacher elektronischer Signatur gilt als eingehalten, wenn der Vertrag unterschrieben oder signiert wird und anschließend elektronisch mittels Fax oder eMail als PDF an den Vertragspartner übermittelt wird.

3. Für alle nach Vertragsabschluss zusätzlich ausgelösten Bestellungen ist die jeweilige Erklärung lediglich in Textform ohne Unterschrift an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite entsprechend in Textform zu bestätigen. Mündliche oder telefonisch getroffene Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen, sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen werden alle nach Vertragsabschluss getroffenen Bestellungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 4 Vertragsgegenstand

Düsseldorf Congress schuldet die im Veranstaltungsvertrag bezeichneten Leistungen, für die ergänzend das Folgende vereinbart wird:

1. Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

2. Veränderungen an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Düsseldorf Congress und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen) sind über Düsseldorf Congress zu beantragen und abzuwickeln. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

3. Soweit dem Veranstalter nicht die gesamte Versammlungsstätte überlassen wird, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Veranstalter, deren Besucher und durch Düsseldorf Congress zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

4. Düsseldorf Congress ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und/oder betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassene Versammlungsstätte zu betreten.

5. Düsseldorf Congress ist berechtigt, Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen.

§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten, Umsatzsteuer.

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Veranstaltungsvertrag oder aus einer diesem Vertrag beigefügten Kalkulation. Hinzu kommen die Entgelte für die erst am Vertragsende konkret ermittelbaren Leistungen sowie die ggf. nachträglich bestellten Zusatzleistungen. Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, können die vereinbarten Entgelte an aktuelle Marktpreisentwicklungen um bis zu 10% angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Die Umstände, welche zur Anpassung berechtigen, sind vom jeweiligen Vertragspartner konkret darzulegen. Eine Preisanpassung kann ein Mal pro Jahr ab Vertragsschluss gerechnet erfolgen. Eine Preisanpassung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche der jeweilige Vertragspartner einseitig zu vertreten hat. Führt eine Preisanpassung zu einer unzumutbaren Erhöhung oder Senkung der insgesamt zu zahlenden Entgelte, werden die Vertragsparteien in Nachverhandlungen über die Preisanpassung treten.

3. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Kalkulation bzw. Kosten- und Leistungsübersicht an den Veranstalter.

4. Die Kalkulation und Preisbildung veranstaltungsbezogener Leistungen basiert auf mehrmonatigen Planungs- und Vorlaufzeiten. Werden kurzfristig (=weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung) weitere Leistungen vom Veranstalter beauftragt, steht die Annahme eines solchen Auftrags durch die Düsseldorf Congress unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen überhaupt noch realisiert werden können. Die regulären Preise können sich bei einer kurzfristigen Beauftragung um bis zu 50 % erhöhen. Der Veranstalter wird bei allen kurzfristigen Beauftragungen hierauf ausdrücklich hingewiesen und erhält eine fortgeschriebene Kosten- und Leistungsübersicht, die von ihm zu bestätigen ist.

5. Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Veranstalter bei Düsseldorf Congress für seine Veranstaltung bestellt, dürfen ausschließlich durch das technische Personal von Düsseldorf Congress bzw. durch die technischen Servicepartner von Düsseldorf Congress angeschlossen und bedient werden. Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

6. Für den Auf- und Abbau Bühnen-, Studio- oder Beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 40 SBAuVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ von Düsseldorf Congress zu entnehmen.

7. Der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter ebenso zu tragen wie die von diesen Diensten zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Sachmittel.

8. Die vollständige Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung am Ende der Vertragslaufzeit auf Basis der erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

9. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen auf das Konto von Düsseldorf Congress zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist Düsseldorf Congress berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00

Euro zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt Düsseldorf Congress vorbehalten.

10. Düsseldorf Congress hat gem. § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen verzichtet und zu den Baukosten im Rahmen der Errichtung des Gebäudes den Vorsteuererstattungsanspruch geltend gemacht. Der Veranstalter versichert, dass er den Vertragsgegenstand ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG). Für den Fall der (teilweisen oder vollständigen) Überlassung der Veranstaltungsräume- und -flächen durch den Veranstalter, wird der Veranstalter diese Verpflichtung seinem/seinen Vertragspartner(n) gleichfalls auferlegen und seinerseits im Zuge der Überlassung auf die Steuerbefreiung der Umsätze i.S.d. § 9 UStG verzichten, also zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Regelung kann Düsseldorf Congress ein hoher Schaden entstehen, den der Veranstalter im Falle eines Verstoßes zu ersetzen hat

§ 6 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Versammlungsräume und -flächen ist der Veranstalter auf Verlangen von Düsseldorf Congress verpflichtet, die Versammlungsstätte einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt Düsseldorf Congress vom Veranstalter die Benennung eines entscheidungsbefugten Vertreters, hat dieser auf Anforderung von Düsseldorf Congress an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.

2. Werden während der Vertragslaufzeit Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand festgestellt, so hat der Veranstalter diese Düsseldorf Congress unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verlangt eine Seite (Düsseldorf Congress oder der Veranstalter) die Anfertigung eines Übergabeprotokolls, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind, so hat die andere Seite daran mitzuwirken. Derjenige, der das Protokoll verlangt, hat es zu erstellen.

3. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Vertragslaufzeit eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit können die eingebrachten Sachen von Düsseldorf Congress zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden; für diese zurückgelassenen Sachen haftet Düsseldorf Congress nicht. Düsseldorf Congress ist berechtigt diese zurückgelassenen Sachen, die bis auf einen Tag nach Ende der Vertragslaufzeit nicht abgeholt worden sind, auf Kosten des Veranstalters bei einer Speditionsfirma einzulagern.

§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising, Rauchverbot

1. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände oder in den Veranstaltungsräumen und -flächen anzubieten bzw. in die Veranstaltungsräume und -flächen einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume- und -flächen steht allein Düsseldorf Congress und den mit Düsseldorf Congress vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.

2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Düsseldorf Congress über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen-, Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch Düsseldorf Congress wird festgelegt, ob bzw. in welcher Höhe der Veranstalter zusätzliche Nutzungsentgelte und/oder Anteile am Umsatzerlös an Düsseldorf Congress zu zahlen hat.

3. In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Umsetzung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW zu sorgen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Er hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 8 Garderoben, Toiletten, Bewachung von Eingängen

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten, sowie die Bewachung der Eingänge erfolgt ausschließlich durch Düsseldorf Congress und die mit ihr verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Für die Bewachung der Eingänge der Nutzungsobjekt(e) ist ganztags eine Bewachung erforderlich. Die Bewirtschaftungs- und Bewachungskosten sind vom Veranstalter nach Rechnungsstellung zu zahlen.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis vereinbart werden.

3. Ist durch Düsseldorf Congress keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Veranstalter gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Veranstalter das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 9 Akkreditierung, Ausweissystem

Der Veranstalter ist auf Anforderung von Düsseldorf Congress verpflichtet das Ausweissystem bzw. die Akkreditierungsmaßnahmen von Düsseldorf Congress für alle eigenen Mitarbeiter und beauftragten Dienstleister anzuwenden.

§ 10 Parkplatzregelung

1. Für Besucher der Veranstaltung stehen in Abhängigkeit von weiteren Veranstaltungen eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze auf dem Gelände oder im Umfeld der Versammlungsstätte zur Verfügung.

2. Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit Düsseldorf Congress abgestellt werden; dies hat der Veranstalter vorher mit Düsseldorf Congress abzustimmen.

§ 11 Werbung, Promotion Aktionen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in der Versammlungsstätte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Düsseldorf Congress; dies gilt auch für Promotion Aktionen. Sie müssen durch den Veranstalter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit Düsseldorf Congress abgestimmt werden.

2. Düsseldorf Congress ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung durch Düsseldorf Congress. Dadurch entstehende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass Eigen- oder Fremdwerbung der Düsseldorf Congress abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der Düsseldorf Congress.

4. Der Veranstalter ist bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien verpflichtet, die Corporate Identity der Düsseldorf Congress (z.B. Logo) konsistent einzuhalten, soweit diese verwendet wird. Düsseldorf Congress ist berechtigt, vom Veranstalter bei der Gestaltung der Eintrittskarten zu verlangen, dass das Logo von Düsseldorf Congress, unter Berücksichtigung der Maßgaben von Ziffer 11.3., auf der Vorderseite der Eintrittskarten platziert wird. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo von Düsseldorf Congress werden ausschließlich zu diesem Zweck durch Düsseldorf Congress bereitgestellt.

5. Der Veranstalter stellt Düsseldorf Congress von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die vom Veranstalter zur Bewerbung seiner Veranstaltung

- im Veranstaltungskalender
- auf der Webseite
- auf Social Media Plattformen (bspw. Instagram, TikTok, Facebook,...)
- in Newslettern, Broschüren
- Zeitungen, Zeitschriften und vergleichbarer Medien (digital und print)
- auf Werbemitteln und Tickets

bereitgestellten Bild- und Tondateien sowie sonstige marken- und kennzeichenrechtlich geschützten Inhalte (bspw. Logos, Werbeslogans) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Marken- und Kennzeichenrechte, Wettbewerbsrechte, Bild- und Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

6. Die Düsseldorf Congress ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

7. Werbung des Veranstalters für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung durch die Düsseldorf Congress. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der Düsseldorf Congress abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch Düsseldorf Congress.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Düsseldorf Congress ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Düsseldorf Congress hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

§ 13 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Düsseldorf Congress kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann Düsseldorf Congress vom Veranstalter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten auf eigene Kosten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen - soweit nicht in diesen AVB oder im Veranstaltungsvertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Verordnung über den Betrieb von Sonderbauten (SBauVO), des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Veranstalter. Dies gilt auch dann, wenn sich Düsseldorf Congress bereit erklärt, die Antragstellung für den Veranstalter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

4. Der Veranstalter trägt alle aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern selbst. Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

§ 15 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.

2. Der Veranstalter hat die von Düsseldorf Congress überlassenen Flächen in dem Zustand an Düsseldorf Congress zurückzugeben, in dem er sie von Düsseldorf Congress übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Veranstalter stellt Düsseldorf Congress von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Düsseldorf Congress als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

5. Der Veranstalter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5.000.000,-- Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,-- Euro (einer Million Euro)

abzuschließen und Düsseldorf Congress gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Düsseldorf Congress steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters abzuschließen.

§ 16 Haftung von Düsseldorf Congress

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung von Düsseldorf Congress auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit Düsseldorf Congress bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Nutzungsüberlassung angezeigt wird.

2. Die Haftung von Düsseldorf Congress für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von Düsseldorf Congress für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Düsseldorf Congress haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Düsseldorf Congress, haftet Düsseldorf Congress nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

5. Düsseldorf Congress übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit Düsseldorf Congress keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Veranstalters im Einzelfall erfolgt durch Düsseldorf Congress gegen Kostenerstattung durch den Veranstalter die Stellung einer speziellen Bewachung.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Düsseldorf Congress.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist auch für Düsseldorf Congress ausgeschlossen.

§ 17 Rücktritt, Kündigung

1. Düsseldorf Congress ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen, insbesondere wenn:

- die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse vor der Veranstaltung nicht vorliegen
- der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung von Düsseldorf Congress wesentlich geändert wird
- der Veranstalter bei Vertragsschluss Düsseldorf Congress nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der Art der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer ein Sicherheitskonzept nach § 43 Abs. 1 SBauVO erforderlich werden kann und ein solches vor der Veranstaltung (kurzfristig) nicht mehr umsetzbar ist
- gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird

- der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber Düsseldorf Congress oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

2. Düsseldorf Congress ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3. Macht Düsseldorf Congress vom Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Ist der Veranstalter eine Agentur so steht Düsseldorf Congress und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur ihr den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Veranstaltungsvertrag mit Düsseldorf Congress vollständig übernimmt und seine Bereitschaft dazu erklärt, auf Verlangen von Düsseldorf Congress angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Veranstalter aus einem von Düsseldorf Congress nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10 %
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- danach 90 %.

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei räumlicher Verkleinerung oder Teilabsagen anteilmäßig an.

2. Für Veranstaltungen, die rein virtuell durchgeführt werden, gilt eine abweichende Staffelung:

- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10 %
- bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- danach 90 %.

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei Teilabsagen anteilmäßig an. Absage, Kündigung oder Rücktritt der Veranstaltung bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Monats-Fristen bei Düsseldorf Congress eingegangen sein.

3. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobenpersonal, Technik, etc.), sind vom Veranstalter auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß 18.1 oder 18.2 enthalten und darin aufgeführt sind.

4. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

5. Ist Düsseldorf Congress ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

6. Gelingt es der Düsseldorf Congress, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Veranstalter zum Schadenersatz gemäß Ziffer 18.1 bis 18.3 verpflichtet, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Termin innerhalb eines Zeitfensters von 12 Monaten möglich gewesen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt der Veranstalter anteilig zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch die nachträglich eingebuchte Veranstaltung ein geringerer Umsatz erzielt wurde.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der Düsseldorf Congress verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der Düsseldorf Congress, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

5. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre von Düsseldorf Congress liegen. Die Geltendmachung von Schadenersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Düsseldorf Congress und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu. Entsprechendes gilt für hybride und virtuelle Veranstaltungen.

2. Dem Veranstalter steht innerhalb der Versammlungsstätte das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben Düsseldorf Congress zu. Bei hybriden oder virtuellen Veranstaltungen ist der Veranstalter ebenfalls neben Düsseldorf Congress zur Wahrnehmung des Hausrechts im virtuellen Raum berechtigt. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den

Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, wird der Veranstalter auf Anforderung durch diesen unterstützt.

3. Den von Düsseldorf Congress beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zur Versammlungsstätte einschließlich aller veranstaltungsspezifisch genutzter Sonderflächen sowie bei hybriden und virtuellen Veranstaltungen im virtuellen Raum zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann Düsseldorf Congress vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes bzw. Beendigung der virtuellen Veranstaltung verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist Düsseldorf Congress berechtigt, die Räumung bzw. Beendigung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Düsseldorf Congress überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an Düsseldorf Congress übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet alle Betroffenen, deren Daten an Düsseldorf Congress im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in §§ 22.2 bis 22.5 bestimmten Zwecke zu informieren.

2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von Düsseldorf Congress zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt Düsseldorf Congress die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

4. Düsseldorf Congress behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffern 22.1 bis 22.3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst als Email an datenschutz@duesseldorfcongress.de gesendet werden.

5. Düsseldorf Congress verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von Düsseldorf Congress gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

6. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig

geworden sein, wird Düsseldorf Congress auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die Düsseldorf Congress über ihn gespeichert hat.

§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber Düsseldorf Congress nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Düsseldorf Congress anerkannt sind.

2. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Veranstalter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Veranstalter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 24 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand,

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ist der Veranstalter Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB und/oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die ungültige Regelung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.